



# Verordnung Aktuell Hilfsmittel

Stand: 3. Mai 2019

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Verordnungsfähigkeit von Spacern für Dosieraerosole

Spacer (Vorschaltkammern) werden auf das Mundstück eines Dosieraerosolbehälters gesteckt. In die Vorschaltkammer wird das Medikament gesprüht, das darin eine Wolke bildet. Diese kann unabhängig vom Auslösen des Sprühstoßes eingeatmet werden. Personen, die die erforderliche Koordinierung zwischen Wirkstofffreisetzung aus einem treibgasgetriebenen Dosieraerosol und der Inspiration nicht beherrschen, werden so in die Lage versetzt, das Arzneimittel zu inhalieren.

Bei Kindern bis 6 Jahre betrachtet die Nationale VersorgungsLeitlinie Asthma die Anwendung einer Inhalierhilfe (Spacer) als prinzipiell geeignetes Inhalationssystem.

Darüber hinaus kann bei der Verwendung einer Inhalierhilfe die pulmonale Deposition verbessert und insbesondere bei inhalativen Kortikosteroiden die Häufigkeit von unerwünschten oropharyngealen Arzneimittelwirkungen reduziert werden.

Bei Inhalierhilfen, die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind, ist davon auszugehen, dass die Produkte so ausgelegt und hergestellt sind, dass eine sichere Anwendung in Verbindung mit Materialien, Stoffen und Gasen, mit denen sie bei normaler Anwendung oder bei Routineverfahren in Kontakt kommen, gewährleistet ist; sofern die Produkte zur Verabreichung von Arzneimitteln bestimmt sind, müssen sie so ausgelegt und hergestellt sein, dass sie entsprechend den für diese Arzneimittel geltenden Bestimmungen und Beschränkungen mit den Arzneimitteln verträglich sind und dass ihre Leistung entsprechend ihrer Zweckbestimmung aufrecht erhalten bleibt.

Die entsprechenden Hinweise der Hersteller von Dosieraerosole sowie die entsprechenden Hinweise der Hersteller von Inhalierhilfen sind bei einer Kombination von Dosieraerosolen und Inhalierhilfen zu beachten.

Grundsätzlich sind beim Einsatz von Inhalierhilfen die jeweiligen Dosieranweisungen der Dosieraerosoleanbieter sowie die maximalen Dosishöchstwerte gemäß den Fachinformationen zu berücksichtigen.

**Applizierhilfen**, die nicht auf das Mundstück aufgesetzt werden, sondern als alternatives Mundstück dienen sollen, sind ausschließlich zur Verwendung mit dem jeweiligen arzneimittelhaltigen Druckbehältnis bestimmt und nach Leerung des Druckbehältnisses nicht zur Wiederverwendung vorgesehen. Sie sind keine Spacer nach dem Hilfsmittelverzeichnis und sind demnach **nicht verordnungsfähig**.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.